

denkbücher“. Untersuchungen in der Slowakei waren nicht möglich. Der Vf. besitzt auf Grund langjähriger Studien eine gute Kenntnis des Personenkreises. In einer gehaltvollen Einleitung wird die Verwaltung geschildert. Das gewonnene Metall war für das österreichische Budget wichtig. Die Slowaken drangen in die Bürgerschaft ein und mußten 1606 und ab 1650 in den Rat aufgenommen werden. Der Untergang des Deutschtums, auch der einheimischen Waldbürger, war nicht aufzuhalten. Eine Denkschrift von etwa 1750 sieht die Verhältnisse richtig und nüchtern. Durch den Ausgleich von 1867 war das Schicksal des Deutschtums in den Städten besiegelt. Der siebenbürgische Fürst Gabriel Bethlen, der sich 1622 der Bergstädte bemächtigt hatte, hat nicht nur Metall und gemünztes Geld, sondern auch das Personal in seine siebenbürgischen Bergwerke entführt. Die Namensliste hat der Vf. aufgefunden, er druckt sie S. 19 ff. ab. Er ist kein Germanist und versagt sich deshalb Schlüsse auf die Herkunft. Deshalb soll hier darauf hingewiesen werden, daß in der Sprache der Bergstädte (das „Pergstädterische“ spielt in der Mundartforschung eine gewisse Rolle), vor allem in Kremnitz, Einflüsse der nichteinheimischen Beamenschaft erkennbar sind; vgl. J. Hanika, Siedlungsgeschichte und Lautgeographie des deutschen Haulandes in der Mittelslowakei (1952), S. 103; H. Weinelt, Die mittelalterliche deutsche Kanzleisprache in der Slowakei (Arbeiten zur sprachlichen Volksforschung in den Sudetenländern, hrsg. von E. Schwarz, Heft 4, 1931).

Erlangen

Ernst Schwarz

Das Ofner Stadtrecht. Eine deutschsprachige Rechtssammlung des 15. Jahrhunderts aus Ungarn. (Monum. Historica Budapestiana, I.) Hrsg. von K. Mollay. Ungarische Akad. d. Wiss., Budapest 1959. Böhlau Verlag, Weimar 1959. 239 S., 2 Ktn., 14 Taf. Geb. DM 30,—.

Es ist erfreulich, daß man in Ungarn der Erforschung auch der deutschen Vergangenheit wieder Aufmerksamkeit zuwendet und sich dabei der deutschen Sprache bedient. 1833 setzt die Literatur über das deutsche Stadtrecht von Ofen ein, ohne in die Tiefe zu dringen. Deshalb ist die kritische Neuausgabe der bisher bekannten drei Handschriften als Grundlage der Bearbeitung des Rechts und der Sprache notwendig. Sie bringt auch den kritischen Apparat. Die deutschen Rechtsbücher werden vorläufig nicht berücksichtigt. Die Sprache des Ofner Stadtrechts kann nicht ohne weiteres als die Ofener Kanzleisprache oder die Ofener Mundart hingenommen werden, hier sind noch weitere Untersuchungen notwendig. Der Herausgeber vermutet in Joh. Siebenlinder den Verfasser, der von 1392—1438 in Ofen als Stadtrichter nachzuweisen ist. Seine Heimat Siebenlinden liegt in der Nähe von Eperjes, das eine aus dem 14. Jh. stammende Abschrift des Magdeburger Rechts besitzt. So könnten mitteldeutsche Züge hereingekommen sein. Der Beginn der Redaktion wird für 1403/1404 vermutet. Ein wertvolles Sachregister und Glossar sowie für Kultur- und Kunstgeschichte wichtige Abbildungen sind beigegeben. Mollay gebührt der Dank auch der deutschen Wissenschaft, die nun eine verlässliche Grundlage für weitere Forschungen erhält.

Erlangen

Ernst Schwarz